

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am^{01.12.2010} folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Aland besteht eine Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seinen Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
(3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Aland zu entrichten.
(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
(5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) **Reihengrabstätten** (Einzelgrabstätten)

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | je Reihengrabstelle
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre) | 100,- Euro |
| b) | je Reihengrabstelle
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) | |
| | Einzelgrab: | 200,- Euro |
| | Doppelgrab: | 300,- Euro |

(2) **Wahlgrabstätten** (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

je Wahlgrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre)

Einzelstelle: 250,- Euro
Doppelstelle: 400,- Euro

(3) **Urnenreihengrabstätte** (Ruhezeit 20 Jahre)

Einzelstelle: 150,- Euro
Doppelstelle: 200,- Euro

(4) **Urnenwahlgrabstätten** (Ruhezeit 20 Jahre)

Einzelstelle: 200,- Euro
Doppelstelle: 300,- Euro

(5) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Reihengrabstelle: **100,- Euro**

(6) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle: **150,- Euro**

(7) Beisetzung einer Urne auf der Grünen Wiese **90,- Euro**

zu 5 und 6

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle verlängert werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle: **30,- Euro**

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) für Reihen – und Wahlgrabstätten um je 5 Jahre **50,- Euro**

(2) für Urnenreihen – und Urnenwahlgrabstätten um je 5 Jahre **50,- Euro**

IV. Bei einer Bestattung Verstorbener auf einer bereits bezahlten Grabstelle ist der Gebührentarif anzuwenden. Für eine bereits bezahlte Grabstelle hat eine Gebührenverrechnung zu erfolgen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren (Wassergebühr)

(1) Als einmalige Unterhaltungsgebühr für die im § 11 der Satzung über das Friedhofswesen festgelegten Ruhezeit wird eine Gebühr von **100,- Euro / Grab** festgesetzt.

(2) Für bereits belegte Grabstellen ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren anteilig zu erheben.

VI. Beräumung einer Grabstelle

Für die Beräumung einer Grabstelle durch die Gemeinde wird eine Gebühr festgesetzt von
100,- Euro / Grab

§ 5 Sonder – und Nebenleistungen

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebenarbeiten berechnet werden.

Über die Berechnung dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Aland.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pollitz vom 20.11.2009 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 06.10.2010 außer Kraft.

Gemeinde Aland, den 01.12.2010

.....
Bürgermeister

